

GRUNDLAGEN DES URHEBERRECHTS

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Im Vordergrund der Staatsverträge im Urheberrecht steht die *Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst* vom 9. September 1886 (RBÜ) in der Pariser Fassung.¹ Gewisse Bestimmungen dieses Staatsvertrages sind unmittelbar und umfassend auf das schweizerische Urheberrecht anwendbar. Die RBÜ schützt alle sog. verbandseigenen Werke (Art. 3 RBÜ) ausser im Ursprungsland dadurch, dass deren Urheber in allen Verbandsländern dieselben Rechte wie die inländischen Urheber geniessen (sog. Prinzip der Inländerbehandlung; Art. 5 Abs. 1 RBÜ).

Neben der RBÜ bestehen weitere internationale Staatsverträge im Bereich des Urheberrechts:

Das am 6. September 1952 in Genf abgeschlossene und am 24. Juli 1971 in Paris *revidierte Welturheberrechtsabkommen (WUA)* enthält kein direkt anwendbares Konventionsrecht und ist heute kaum mehr von Bedeutung.² Mit seinem minimalen Schutzniveau steht das WUA auch denjenigen Staaten offen, deren Gesetzgebung auf dem Gebiet des Urheberrechts noch nicht sehr entwickelt ist. Gemäss der sog. *clause de sauvegarde* gilt zwischen denjenigen Staaten, welche sowohl Mitglied der RBÜ als auch der WUA sind, stets das höhere Schutzniveau der RBÜ.

Das *Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)* wurde am 26. Oktober 1961, das *Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger* (sog. Genfer Tonträger-Übereinkommen, GTÜ) im Jahre 1971 abgeschlossen.³ Das Rom-Abkommen bezweckt, die in der Nachbarschaft zum urheberrechtlich geschützten Werk angesiedelten Leistungen vor der missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen und den Interpreten sowie den Produzenten Vergütungsansprüche für die Verwendung von Tonträgern zu Sende- und Aufführungszwecken zu gewähren (sog. Zweitnutzungsrechte). Auch das Rom-Abkommen stützt sich auf das Prinzip der Inländerbehandlung.

Die Weltorganisation zum Schutz des geistigen Eigentums verabschiedete am 20. Dezember 1996 zwei weitere WIPO-Abkommen. Einerseits das *WIPO Copyright Treaty (WCT)*, welches die RBÜ ergänzt, andererseits das *WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)*.⁴ Die beiden Abkommen sehen unter anderem den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen und von Datenbanken bzw. den Schutz der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller gegen Vervielfältigung ihrer Aufführungen und Tonträger ausdrücklich vor.

Das *Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)* von 1995 stellt neben dem GATT und dem GATS den dritten Bestandteil des WTO-

1 SR 0.231.15; Beitritt der Schweiz am 25. Juli 1993; in Kraft seit dem 25. September 1993.

2 SR 0.231.01; Beitritt der Schweiz zur WUA am 30. März 1956, zur revidierten Fassung am 21. Juni 1993; in Kraft seit dem 21. September 1993.

3 SR 0.231.171 und 0.231.172; in Rechtskraft seit dem 24. September 1993.

4 Die Schweiz hat die beiden Verträge noch nicht unterzeichnet.

Abkommens dar.⁵ Das TRIPS-Abkommen hat die Regelung der RBÜ – mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte – im wesentlichen übernommen und verpflichtet somit auch jene Mitgliedstaaten, die nicht der RBÜ angehören, auf den RBÜ-Mindeststandard. Das TRIPS-Abkommen ist auch deshalb von Bedeutung, weil es im Unterschied zu den bisherigen internationalen Konventionen über wirksame Streitbeilegungs- und Durchsetzungsmechanismen gegenüber Staaten verfügt, die das vereinbarte Schutzniveau nicht einhalten.

§ 2 Die Grundlagen des Urheberrechts im schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG)

Das erste schweizerische URG stammt aus dem Jahre 1883. Es wurde zunächst 1922, infolge notwendiger Anpassungen an die RBÜ, 1955 und 1992 teilrevidiert. Die heutige Fassung ist seit 1. Juli 1993 in Kraft.⁶

1. Das Schöpferprinzip und seine Folgen für das Urheberrecht

Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt der urheberrechtlichen Problematik: Wer ist Urheber? Und welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?

Die erste Frage betrifft die Person des Urhebers. Das schweizerische Rechtsverständnis sichert die erste, originäre Rechtsinhaberschaft stets dem Schöpfer des Werkes zu. Dieser als Schöpferprinzip in Art. 6 URG verankerte Grundsatz wurde in der Schweiz mit dem ersten Urheberrechtsgesetz aus dem Jahre 1883 eingeführt.⁷

Das Urheberrecht entsteht aufgrund des Realaktes der Werkschöpfung. Dieser Realakt ist eine rein auf die Tathandlung bezogene menschliche Willensäußerung, welche das Urheberrecht in der Person des Schöpfers entstehen lässt. Da der Begriff der geistigen Schöpfung eine Gedankenausserung voraussetzt (Art. 2 Abs. 2 URG), kann nur eine *natürliche Person* Urheber sein (Art. 6 URG), deren Geistesschöpfung dem Werk die zur Begründung der Schutzfähigkeit erforderliche Individualität verleiht. Nicht in Frage kommen Schöpfungen von juristischen Personen, von Tieren und Maschinen. Derjenige, von dem diese Individualität stammt, d.h., der das Werk geschaffen hat, ist folglich Subjekt des Urheberrechts. Damit hat sich die Schweiz der sogenannten *Droit-d'auteur-Lösung* angeschlossen.

Der Schöpfungsakt ist die einzige Grundlage des originären Rechtserwerbs und setzt keinen rechtsgeschäftlichen Willen voraus. Sobald ein urheberrechtlich relevantes Werk oder ein Entwurf vorliegt (Art. 2 Abs. 4 URG), stehen die Rechte an diesem dem Schöpfer bzw. einem am Kollektivwerk schöpferisch Beteiligten zu, unabhängig davon, in welcher rechtlichen Stellung er sich befindet. Er kann mündig oder unmündig, bevormundet oder geisteskrank, oder in einem Arbeitsverhältnis gebunden sein.

Auch der Miturheber ist Urheber, sofern er Schöpfer eines urheberrechtlich schützbaeren Werkes ist. Durch den Schöpfungsvorgang erwachsen ihm originär die durch das URG gewährten Rechte

5 Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods (Anhang 1C des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994); SR 0.632.20; in Kraft seit dem 1. Januar 1995 mit Wirkung auch für die Schweiz.

6 SR 231.1, ergänzt durch die Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URV) vom 26. April 1993 (SR 231.11); vgl. Reh binder, Schweiz. Urheberrecht, S. 38 ff.; Uchtenhagen, S. 5 ff.

7 Vgl. Botschaft, BBl 1989 III 525; eine Ausnahme zum Schöpferprinzip enthält Art. 393 Abs. 2 OR, welcher das Urheberrecht an einem nach dem Plan des Verlegers bearbeiteten Werk dem Verleger zuweist, sofern dieser Plan selbst schon Werkqualität hat.

am Werk. Besonders ist hier allerdings, dass der Miturheber nicht allein als Berechtigter in Frage kommt, sondern dass gleichwertig neben ihm die übrigen Miturheber stehen, mit denen er das Werk gemeinsam geschaffen hat.

2. Der urheberrechtliche Werkbegriff

Der Wortlaut von Art. 2 URG stellt eine gesetzliche Verankerung des von der Mehrheit der Lehre und Rechtsprechung entwickelten Werkbegriffs und dessen Schutzkriterien dar und entspricht weitgehend demjenigen von Art. 2 Abs. 1 RBÜ.

a. Werke der Kunst und der Literatur

Gemäss Legaldefinition von Art. 2 Abs. 1 URG schützt das Urheberrecht Werke der Literatur und Kunst, die unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst sind und individuellen Charakter haben. Innerhalb dieses Oberbegriffs werden mehrere Werkkategorien unterschieden (Art. 2 Abs. 2 URG). Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessender Natur. Sie illustriert vielmehr, in welchem extrem weiten Sinne Werke der Literatur und Kunst verstanden werden. Schützbar ist nur das einzelne Werk, das einer solchen Werkgattung zugehört, nicht dagegen die Werkgattung als solche. Für die Einordnung eines Werkes in den Katalog der Werkkategorien steht nicht die Art seiner Festlegung im Vordergrund, sondern die urheberrechtliche Relevanz des Werkes. Die Ausdrucksmittel bzw. die Gestaltungsformen allein geniessen als solche keinen urheberrechtlichen Schutz.

b. Die geistige Schöpfung

Das urheberrechtlich geschützte Werk muss das Ergebnis einer geistigen Schöpfung sein. Die in Art. 2 Abs. 1 URG enthaltene Umschreibung des Werkbegriffs knüpft an das Schöpferprinzip an. Es werden keine hohen Anforderungen an das Mass der geistigen Schöpfung gestellt. Schon beim Vorliegen eines äusserst geringen Grades an selbständiger geistiger Tätigkeit wird dieses Kriterium als erfüllt betrachtet. Der Begriff der geistigen Schöpfung setzt eine Gedankenäusserung voraus. Das Urheberrecht schützt nur die Ausdrucksformen des menschlichen Geistes und nicht den blossen Gedanken, die Idee oder das Konzept an sich. Das Werk muss in irgendeiner Weise in Erscheinung treten und vom Menschen sinnlich wahrgenommen werden können. Art und Form der Wahrnehmbarmachung spielen keine Rolle. Entscheidend ist die Tatsache der Verkörperung und nicht die Weise, in der die Verkörperung erfolgt. Es reicht bereits aus, wenn das Werk mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Computer) oder nur für kurze Dauer für die menschlichen Sinne auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar gemacht wird.

Die Umsetzung der geistigen Vorstellung in ein sinnlich wahrnehmbares Werk kann schrittweise erfolgen oder aber in einem einmaligen Wurf. Der geistige Gehalt oder seine Gestaltung brauchen nicht vollendet zu sein. Deshalb sind auch Entwürfe, Modelle, Skizzen, Titel und Werkteile, sofern sie Werkqualität aufweisen, geschützt (Art. 2 Abs. 4 URG).

c. Die Individualität

Nicht jede Werkschöpfung ist notwendigerweise ein Werk im urheberrechtlichen Sinne, sondern es bedarf dazu einer qualifizierenden Eigenschaft, welche unter dem Begriff der Individualität abgehandelt wird.

Das Erfordernis des individuellen Charakters eines Werkes stellt in der Praxis das zentrale Unterscheidungskriterium dar und wirkt einer Ausdehnung des Werkbegriffs entgegen. Das verlangte in-

individuelle Gepräge wird vom Bundesgericht unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit, die der jeweiligen Werkkategorie inhärent ist, beurteilt. Wo diese klein ist, wird der urheberrechtliche Schutz schon gewährt, wenn bloss ein geringer Grad an selbständiger Tätigkeit vorliegt. Das Urheberrecht schützt die konkrete Verbindung von Form und Inhalt, die in ihrer Kombination individuell sein muss.

Der Schutz eines Werkes wird unabhängig von seiner Zweckbestimmung und seinem Wert beurteilt. Auch ein bestimmter ästhetischer Gehalt und eine besondere künstlerische Qualität werden nicht verlangt. Damit soll verhindert werden, dass Gerichte über Wert und Unwert kultureller Leistungen zu urteilen haben, und sei es auch nur über die Interpretation des Werkbegriffs.

d. Der Schutzzumfang

Von der Frage der Schutzfähigkeit eines Werkes kann die Frage des Schutzzumfangs unterschieden werden. Für den Schutzzumfang des Urheberrechts ist das Ausmass der individuellen Leistung massgebend. Nur die individuellen Züge eines Werkes sind geschützt. Je individueller ein Werk ist, desto enger ist das Band zwischen dem Urheber und seinem Werk, und um so weitreichender ist der ihm zustehende Schutz. Im Urheberrecht gibt der Schutzzumfang in erster Linie Auskunft über die Grenzziehung zwischen Bearbeitung und freier Benutzung. Er definiert, welche Elemente eines Werkes geschützt und damit dem Urheber vorbehalten sind und welche frei benutzt werden dürfen.

e. Der Schutz von Computerprogrammen

Das revidierte Urheberrecht zählt Computerprogramme ausdrücklich zu den urheberrechtlich geschützten Werkarten (Art. 2 Abs. 3 URG).⁸ Geschützt werden Computerprogramme nicht als literarische Werke; vielmehr "gelten" sie als Werke und werden wie diese geschützt. Um in den Genuss des Urheberrechts zu gelangen, müssen Computerprogramme einen bestimmten Grad an Individualität aufweisen, wobei hier keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. In der Praxis wird dies in erster Linie danach beurteilt, ob und inwieweit sich ein Programm von anderen Programmen unterscheidet und ob dieses nicht bereits zum technischen Wissen der Fachwelt gehört. Aus den allgemeinen Regeln des Urheberrechts lässt sich ableiten, dass die Art des Trägers des Programms gleichgültig ist und auch Teile von Programmen und das Entwurfsmaterial geschützt sind (Art. 2 Abs. 4 URG). Urheberrechtlich ungeschützt bleiben Ideen und Grundsätze, die einem Element von Computerprogrammen einschliesslich seiner Schnittstelle zugrunde liegen.

3. Der Urheber und sein Werk

Die schweizerische Rechtsordnung hat in Art. 10 Abs. 1 URG eine Generalklausel verankert, welche dem Urheber das *ausschliessliche Recht* einräumt, über das Schicksal und die Verwendung seiner Werke nach seinem Belieben zu entscheiden. Dieses als *Werkherrschaft* bezeichnete Ausschliesslichkeitsrecht wird aus der Schutzfähigkeit des Werkes abgeleitet. Der Urheber übt diese Herrschaft mit rechtsgeschäftlicher Verfügung aus, durch die er das Werk nutzt und dieses mit Abwehransprüchen gegen jede Störung bewahrt. Die Rechte der Urheber sind einerseits vermögensrechtlicher, andererseits persönlichkeitsrechtlicher Art.

8 Für Computerprogramme sieht das URG eine Reihe von Sonderbestimmungen vor: ausschliessliches Vermietrecht an Computerprogrammen (Art. 10 Abs. 3 bzw. Art. 13 Abs. 4), gesetzliche Lizenz zugunsten des Arbeitgebers (Art. 17), kein freies Recht auf Eigengebrauch (Art. 19 Abs. 4), Recht auf Entschlüsselung von Computerprogrammen (Art. 21), Schutzfrist (Art. 29 Abs. 2 lit. a bzw. Art. 30 Abs. 1 lit. a).

a. Die Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte betreffen vor allem die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers. Gemäss der in Art. 10 Abs. 1 URG enthaltenen Umschreibung sind die in Abs. 2 vorgesehenen Verwendungsbefugnisse ausschliesslich dem Urheber vorbehalten. Es sind auch absolute Rechte, weil sie der Urheber gegenüber allen (erga omnes) geltend machen kann. In Art. 10 Abs. 2 URG unterscheidet das Urheberrecht klar zwischen den einzelnen Nutzungsetappen. Diese gewährleisten in bezug auf die *körperliche* Vervielfältigung, Verbreitung (lit. a und b) und auf die *öffentliche unkörperliche* Wiedergabe und Wahrnehmbarmachung des Werkes (lit. c–e)⁹ einen nahezu umfassenden Schutz des Urhebers in vermögensrechtlicher Hinsicht. Die gesetzliche Aufzählung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse ist nicht abschliessend, sondern, wie das Wort "insbesondere" unterstreicht, nur exemplarisch. Zwar folgt das schweizerische Urheberrecht bei der Umschreibung der Befugnisse der Enumerationsmethode, dennoch nehmen herrschende Lehre und Rechtsprechung an, dass Befugnisse, die in der gesetzlichen Aufzählung fehlen, etwa weil sie zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes noch gar nicht bekannt gewesen waren, durch richterliche Lückenfüllung ebenfalls dem Schöpfer zuzusprechen sind. Es wurde von der Überlegung ausgegangen, dass mit der fortschreitenden technischen Entwicklung jede gesetzliche Aufzählung rasch überholt wäre. In der offenen Formulierung sind somit auch künftige, zur Zeit der Gesetzgebung noch nicht bekannte Nutzungsarten, wie beispielsweise Multimedia, eingeschlossen. Diese sind dem Herrschaftsrecht des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers vorbehalten.

Die Einwilligung des Urhebers zur Verwendung des Werkes ist immer dann erforderlich, wenn das Original oder dessen Vervielfältigungen der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht werden. Wo der Gesetzgeber allerdings Schranken vorsieht¹⁰, die den Urheber in der Ausübung seiner Urheberrechte hindern, bedarf es keiner ausdrücklichen Einwilligung durch den Urheber.

b. Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberrecht schützt die Urheber nicht nur in der kommerziellen Nutzung des Werkes, sondern auch in der persönlichen und ideellen Beziehung zum Werk. Dieses in der französischen Diktion als "droit moral" bezeichnete und in Art. 6^{bis} RBÜ anerkannte Urheberpersönlichkeitsrecht ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden. Während sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 27, 28 ZGB) auf die Person als solche bezieht, ist das "droit moral" an die Existenz eines Werkes gebunden und geht auch mit diesem unter.¹¹ Das Werk ist zwar ein vom Urheber höchst persönlich geschaffener, aber doch unabhängig von ihm bestehender Gedankenausdruck. Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk und geht damit wesentlich weiter als der allgemeine Persönlichkeitsschutz. Dies äussert sich im Anspruch des Urhebers auf Anerkennung und Bezeichnung seiner Urheberschaft am Werk (Art. 9 Abs. 1), im Recht auf Erstveröffentlichung (Art. 9 Abs. 2) und auf Integrität des Werkes (Art. 11 Abs. 1 URG)¹², aber auch in Unterlassungsansprüchen bei Entstellung und ungehöriger Verwendung seines Werkes (Art. 11 Abs. 2). Daneben kann sich der Urheber zum Schutz seiner Persönlichkeit auf die Art. 28 ff. ZGB berufen, und zwar auch dort, wo dies im Gesetzestext nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

9 Wie Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (lit. c), Sende- und Weitersenderecht (lit. d und e) und das Recht der Wahrnehmbarmachung von Sendungen (lit. f).

10 Gesetzlich erlaubte Verwendungen im URG sind unter anderem der Eigengebrauch von Privaten und Schulen, Zitate (Art. 25), Abbildungen aus Museums-, Messe- und Auktionskatalogen (Art. 26), Werke auf allgemein zugänglichem Grund (Art. 27), Berichterstattung und Verwendung aktueller Presseberichte (Art. 28).

11 Es ist zu unterscheiden mit dem nur auf das Werk bezogenen "droit d'auteur" und dem auf die Person bezogenen allgemeinem Persönlichkeitsrecht in Art. 27ff. ZGB.

12 Bestehend aus dem Änderungsverbot (lit. a), dem Recht über eine Bearbeitung und über die Aufnahme in ein Sammelwerk zu entscheiden (lit. b).

4. Die Übertragung des Urheberrechts

a. Allgemeines

Das geltende schweizerische Urheberrecht geht vom Prinzip der Übertragbarkeit bzw. Vererblichkeit des Urheberrechts aus (Art. 16 Abs. 1 URG). Entgegen dem, was der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 URG suggeriert, bezieht sich die Übertragbarkeit jedoch nur auf die wirtschaftlichen Nutzungsbefugnisse. Im URG fehlt mit Ausnahme der Spezialnorm für Computerprogramme in Art. 17 URG eine gesetzliche Vermutung der Rechtsübertragung. Mangels umfassender gesetzlicher Regelung des Urhebervertragsrechts herrscht vollständige *Vertragsfreiheit* als wichtigste Ausprägung des übergeordneten Prinzips der Privatautonomie. Dies hat zur Folge, dass die Übertragungsvereinbarung Teil eines beliebigen andern Vertrages (z.B. eines Arbeitsvertrages, Auftrages oder Werkvertrages) sein oder selbständigen Charakter (z.B. Lizenzverträge, Wahrnehmungsverträge) haben kann. Aufgrund der Verweisung in Art. 38 URG gilt die Vertragsfreiheit auch für den Bereich der verwandten Schutzrechte.

b. Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen

Die Einwilligung zur Nutzung kann einerseits durch Abtretung des Urheberrechts selbst oder einzelner Teilrechte erfolgen, andererseits durch die Einräumung einzelner oder umfassender Nutzungsbefugnisse mittels Lizenzierung, die wiederum ausschliesslich sein oder auch andern Personen eingeräumt werden kann.

Wird das gesamte Urheberrecht übertragen oder vererbt, so erwerben Dritte dieselbe Rechtsstellung an der vermögensrechtlichen Nutzung wie der originäre Rechtsinhaber. Das heisst, sie treten in die Rechtsposition des Urhebers ein. Sie erwerben die mit dem Urheberrecht verbundenen Ausschliesslichkeitsrechte, die sie gegen beliebige Dritte und auch gegen den Urheber selbst geltend machen können. Die Globalabtretung wird von der herrschenden Meinung unter Beachtung von Art. 27 und Art. 28 ZGB als zulässig angesehen, sofern sie klar und eindeutig ist.

Neben der unbeschränkten Übertragung ist die Vereinbarung von Schranken zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Art möglich. In urheberrechtlichen Lizenzverträgen werden keine Rechte am Werk, sondern nur einzelne Nutzungsbefugnisse für die Verwendung des Werkes in bestimmter Art und Weise eingeräumt. Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen ist formlos möglich (Art. 11 OR). Der Erwerb von Nutzungsbefugnissen von einem Nichtberechtigten ist nicht möglich, da das Urheberrecht keinen Schutz des gutgläubigen Erwerbs kennt. Die Einräumung von Nutzungsrechten an künftig zu schaffenden Werken ist zulässig, sofern hinreichende Bestimmbarkeit gegeben ist. Eine solche Vorausverfügung steht unter der Resolutivbedingung, dass das Werk tatsächlich geschaffen wird, ansonsten der Vertrag infolge Unmöglichkeit der Leistung erlischt (Art. 119 OR).

Bei der Übertragung von Nutzungsrechten wird zwischen *ausschliesslicher* oder *einfacher Lizenz* unterschieden. Mit der *ausschliesslichen* Lizenz verpflichtet sich der Lizenzgeber, sein Ausschliesslichkeitsrecht gegenüber dem Lizenznehmer nicht geltend zu machen und keinem andern (Konkurrenten) die Benutzung des Werkes zu gestatten, auch sich selbst nicht. Der Lizenznehmer ist allein befugt, das Werk in der vereinbarten Weise zu nutzen und ist zur Vergabe von einfachen Nutzungslizenzen an Dritte berechtigt, solange er das Werk nutzt. Sowohl das Urheberrecht und die Teilrechte wie auch die Verwendungsbefugnisse sind angesichts ihres vermögensrechtlichen Charakters grundsätzlich weiterübertragbar. *Einfache* Lizenzen lassen dem Lizenzgeber hingegen die Möglichkeit offen, das Werk selbst zu nutzen und Dritten weitere Lizenzen zu erteilen. Der Lizenznehmer darf seinerseits keine Unter-Lizenzen vergeben.

c. Zweckübertragungstheorie

Die Aufspaltung des Urheberrechts in verschiedene Nutzungsbefugnisse entspricht dem Grundgedanken des URG, dass die Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke beteiligt sein sollen. Besteht Unklarheit über den Umfang der abgetretenen Rechte, ist auf den Zweck des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages und das zur Erfüllung dieses Vertragszwecks erforderliche Mass an Rechtseinräumung abzustellen. Diese als sog. Zweckübertragungstheorie bezeichnete Auslegungsregel bestimmt, dass der Urheber im Zweifel keine weiter gehenden Befugnisse überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert. Sie wird auch in Art. 16 Abs. 2 URG konkretisiert, wonach die Erteilung einer bestimmten Verwendungsbefugnis die Einwilligung in nachfolgende Nutzungen nicht einschliesst. Nebst der Zweckübertragungsregel sind jedoch auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Auslegungsregeln anwendbar.

d. Die Übertragung von Urheberpersönlichkeitsrechten

Nach herrschender Auffassung schliesst die Übertragung von Nutzungsbefugnissen nicht automatisch das Recht zur Ausübung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse mit ein. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt untrennbar an die Person des Urhebers gebunden und ist in seinem Kerngehalt nicht übertragbar. Soweit jedoch der Kerngehalt des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht berührt ist, kann der Urheber ausdrücklich oder stillschweigend auf dessen Ausübung unter Beachtung der Schranken der Art. 27 ff. ZGB über den Persönlichkeitsschutz verzichten, d.h. einem anderen die Ausübung überlassen. So kann er etwa einem Dritten erlauben, sein Werk zu ändern, dieses zu bearbeiten oder es zusammen mit anderen Werken in ein Sammelwerk aufzunehmen (Art. 11 Abs. 1 URG). Allerdings können sich die in ihrer Persönlichkeit verletzten Urheber jederzeit, auch bei der Globalabtretung, gegen eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des Werkes zur Wehr setzen und ihre Einwilligung zurückziehen (Art. 11 Abs. 2 URG). Der einer rechtsgeschäftlichen Beschränkung entzogene Bereich des Persönlichkeitsrechts des Urhebers bildet eine absolute Schranke des übertragenen Urheberrechts. In jedem Einzelfall, ausser bei der Entstellung, wird abgewogen, ob eine Beeinträchtigung geeignet ist, die geistigen oder persönlichen Interessen am Werk des Urhebers zu gefährden. Nach dem Tode des Urhebers geht das Urheberpersönlichkeitsrecht, zusammen mit dem ganzen Urheberrecht, für die gesamte Schutzdauer auf die Erben über (Art. 16 Abs. 1 URG).

IV. Zusammenfassung

Quellen des Urheberrechts und des Leistungsschutzrechts sind einerseits die internationalen Übereinkommen in diesen Bereichen, andererseits das 1993 revidierte schweizerische URG. Die in Art. 2 URG enthaltene Umschreibung des Werkbegriffs knüpft an das Schöpferprinzip an. Dieses erfüllt eine doppelte Funktion: Es schränkt den Anwendungsbereich auf das menschliche Schaffen ein und ist gleichzeitig Grundlage für den originären Rechtserwerb. Dies gilt auch im Arbeitsverhältnis oder beim Zusammenwirken mehrerer Urheber. Als Werke der Literatur und Kunst gelten geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die zu einer der im Gesetz erwähnten Werkkategorien des nicht abschliessend zu verstehenden Katalogs gehören. Der aus der Schutzfähigkeit eines Werkes abgeleitete Urheberrechtsschutz umfasst sowohl vermögens- wie auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Die ersteren sind auf der Grundlage der dualistischen Theorie, der sich das URG angeschlossen hat, ganz oder in Teilen übertragbar und vererbbar; das "droit moral" ist hingegen in seinem Kernbereich unverzichtbar. Es kann lediglich zur Ausübung an Dritte überlassen werden. Die Einräumung von Nutzungsbefugnissen erfolgt mittels Lizenzierung und ist formlos

möglich. Bei der Übertragung kommt der Zweckübertragungstheorie eine zentrale Bedeutung zu.

Dr. Martin Jann, SBVV

Februar 2002